

Gewährung der Corona-Hilfe des Landes NRW für die Zoos und Tiergärten in NRW

I. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Zoologische Gärten/Zoos (nachfolgend Zoos) und Tierparks/-gärten (nachfolgend Tiergärten), die über eine Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und/oder § 11 Absatz 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) verfügen und bei denen es sich um öffentliche Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe III des Bundes handelt.

Fördervoraussetzung ist, dass die Zoos und Tiergärten aufgrund der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (angeordnete Schließung der Zoos und Tiergärten für den Besucherverkehr) im Zeitraum des 2. Lockdowns (1.1. bis 7.3.2021) und für den Zeitraum weiterer angeordneter Schließungen im Zusammenhang mit der Notbremse Einnahmeausfälle durch fehlende Eintrittsgelder und Verkaufserlöse hinnehmen mussten. Förderzeitraum ist der 1.1. bis 30.6.2021.

II. Förderkonditionen:

Zuwendungsfähig sind für den Zeitraum einer angeordneten Schließung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im o.g. Förderzeitraum die nachfolgenden Ausgaben:

1. Tierhaltungskosten (Futter, Tierarzt, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Mistentsorgung etc.),
2. Ausgaben für Energie und Wasser (inklusive Abwasser),
3. Personalausgaben für Tierpflege und Administration für Personen, die unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Zeitraum der angeordneten Schließung notwendig waren und nicht anderweitig z.B. über Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld oder durch Dritte finanziert wurden,
4. als Verwaltungsaufwendungen anteilige Mieten und Pachten sowie Versicherungsbeiträge.

Bei Zoos und Tiergärten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Von den oben genannten zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen sind die zu diesen Ausgaben rechnenden Einnahmen wie z.B. anteilige Betriebskostenzuschüsse, Zahlungen Dritter oder eine Bundesförderung.

Auf den Differenzbetrag der o.g. zuwendungsfähigen Ausgaben und den darauf anzurechnenden Einnahmen wird im Rahmen der insgesamt für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Vollfinanzierung gewährt. Ein **Anspruch** auf die Förderung besteht nicht.

Aufgrund der Beihilfe-Vorschriften „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist die Förderung auf maximal 1.800.000 Euro pro Zuwendungsempfänger beschränkt.

III. Bewilligungsbehörden/Antragsverfahren:

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Dezernate 51 (Höhere Naturschutzbehörden) der Bezirksregierungen. Bei diesen sind die Förderanträge nach dem Muster der **Anlage 1** schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind Legitimationsunterlagen beizufügen, die die den Antrag unterzeichnenden Personen als vertretungsberechtigt ausweisen.

Des Weiteren sind dem Antrag die am 1.1.2021 gültige(n) Zulassung(en) (Genehmigungen nach § 42 Abs. 2 S. 1 BNatSchG und/oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG beizufügen.

Antragsfrist ist der **30.07.2021**.

IV. Auszahlung der Corona-Hilfe:

Die Auszahlung der Zuwendungen zur Corona-Hilfe erfolgt nach Erhalt und Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf formlosen Auszahlungsantrag und unter Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises nach dem Muster der **Anlage 2**. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet.